## Einschreiben.

Firma Gebr. Baldini 21 Altderf (Uri) Klastergasse

## Bezug der Konzessionsgebühren.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass der Bundesrat am 11. Dezember 1947 den Beschluss fasste, von den Inhabern von Ausweisen für den gewerbsmässigen Transport von Personen und Sachen sowie für Lastwagenspedition Anzahlungen auf Rechnung der Konzessionsgebühr zu erheben, die bei der Erteilung der Konzession voll angerechnet werden. Wird die Konzession nicht oder für weniger Fahrzeuge, als der Gesuchsteller verlangte, erteilt, so wird die Anzahlung für jene Fahrzeuge, die im Konzessionsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, zurückerstattet. Die Anzahlungen betragen 40% der vorgesehenen Maximalgebühren.

Sie besitzen Transportkarten für AFahrzeuge. Die Konzessionsgebühren sind abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verwendeten Fahrzeuge. Wir verweisen auf Art. 3 der Verfügung Nr. 1 des Eidg. Post- und Eisenbahndepartements über den Gebührentarif zur Autotransportordnung vom 30. Juli 1940 (vgl. Rückseite).

In Threm Falle betragen somit die möglichen maximalen Gebühren für Thre sämtlichen Fahrzeuge

Zurzeit werden 40% dieser Gebühren erhoben

Diese Summe verringert sich um folgende Beträge:

- l. Ihr Kontokorrentguthaben beim Eidg. Amt für Verkehr Fr.
- 2. Die bei Einreichung des Bewilligungsgesuches bezahlten Gebühren (Fr. 50.- bzw. Fr. 20.- pro Fahrzeug, vgl. Art. 2 der Verfügung Nr. 1 vom 30. Juli 1940, Gebührentarif)

30. Juli 1940, Gebührentarif) Fr. /00
3. Wenn die Konzession bereits erteilt wurde:

Die bei Erteilung der Konzession bezählte Gebührenrate.

Von Innen heute noch zu leistende Anzehlung auf Rechnung der Konzessionsgebühr Fr. - Fr. 100.-

Fr. 284.

Falls Sie mit dieser Rechnung nicht einverstanden sind, bitten wir Sie, ums schriftlich binnen lo Tagen mitzuteilen, welche Beanstandungen Sie zu machen haben. Die Anzahlung ist binnen zwei Monaten, vom Datum der Zustellung dieser Abrechnung an gerechnet, mit beiliegendem Einzahlungsschein auf Postcheckkonto Bern III/13160 einzuzahlen.

Hy ay, God ofter:

Mit vorzüglicher Hochachtung

ETDG. AMT FUER VERKEHR
Der Chef des Automobildienstes

der Cher des Automobildienstes

Beilage: 1 Einzahlungsschein.

273

Auszug aus Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements über den Gebührentarif zur Autotransportordnung (vom 30. Juli 1940).

## Art. 2

- Bei der Einreichung eines Gesuches um Bewilligung für gewerbsmässigen Transport oder um Ermächtigung zum gemischten Verkehr sind für jedes im Betrieb verwendete Fahrzeug zu entrichten
  - a. für Personen- und Krankenwagen bis zu acht Sitzplätzen; Personenwagen für Sachentransport; Lieferwagen mit unter 1 t Nutzlast; Traktoren; Anhänger

Fr. 20.-

b. für Gesellschaftswagen; Last- und Spezialwagen mit 1 t und mehr Mutzlast; Sattelschlepper

50.-

<sup>2</sup> Bei der Einreichung des Gesuches für eine nach Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 bewilligungspflichtige Transportart ("Lastwagenspedition" u.dgl.) sind zu entrichten Fr. 150.-

## Art. 3

Die Gebühr für die Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung für gewerbsmässigen Transport, die nach Art. 4, Abs. 2, der Gebührenordnung erhoben wird, beträgt für jedes verwendete Fahrzeug:

	Personenwagen	minimal Fr.	Fr.
	mit höchstens acht Sitzplätzen	50	200
:	Gesellschaftswagen mit 9 - 14 Sitzplätzen " 15 - 23 " " 24 und mehr Sitzplätzen	100 125 150	500
c. :	Krankenwagen	25 <b></b>	100
3 3 	Liefer-, Last-, Spezialwagen sowie im Sachen- transport verwendete Personenwagen mit unter 1 t Nutzlast mit 1,0 - 1,99 t Nutzlast " 2,0 - 2,99 t " " 3,0 - 3,99 t " " 4,0 - 4,99 t " " 5,0 und mehr t Nutzlast	50 70 90 110 150	360 440 520 600
	Sattelschlepper (Zugwagen ohne Anhänger)	50	200.~
I. 1	Praktoren (ohne Anhänger)	20	80
I i	Anhänger  mit unter 1 t Nutzlast  1 1,0 - 1,99 t Nutzlast  2,0 - 2,99 t "  3,0 - 3,99 t "  4,0 und mehr t Nutzlast	30 45 60 75 90	240 300

Für Motorfahrzeuge mit auswechselbarer Karosserie zum Personenund Sachentransport wird eine nach der Zahl der Sitzplätze der Gesellschaftswagenkarosserie berechnete, um 25% erhöhte Gebühr, jedoch im Maximum von 600 Franken, erhoben.

Die Gebühr für die Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung für eine nach Art. 3, Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 bewilligungspflichtige Transportart ("Lastwagenspedition" u.dgl.) beträgt minimal 250 bis 500, maximal loco bis 2000 Franken.